



Stadt Dreieich • Postfach 10 20 20 • 63266 Dreieich

Piratenpartei Offenbach
Herr Helge Herget
Goerdeler Straße 112a
63071 Offenbach am Main

Stadt Dreieich • Der Magistrat

Fachbereich Bürger und Ordnung
Straßenverkehr und Verkehrssicherheit
Ihr Ansprechpartner ist
Marco Roth, Zimmer 2.25

Hauptstraße 45 - 63303 Dreieich
Telefon: +49 (0) 6103 601-142
Zentrale: +49 (0) 6103 601-0
Telefax: +49 (0) 6103 601-8142 oder 601-102
E-Mail: marco.roth@dreieich.de
Internet: <http://www.dreieich.de>

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser-Zeichen: F1/12201 -268/rh
Datum: 11.01.2021

St.Nr. 035 226 06152
USt.ID.-Nr. DE 1135 253 22

ERLAUBNIS

Sehr geehrter Herr Herget,

auf Ihren Antrag vom 07.01.2021 wird Ihnen gemäß § 16 Abs. 1 Hess. Straßengesetz vom 09.10.1962 in der derzeit gültigen Fassung die Erlaubnis erteilt, im Gebiet der Stadt Dreieich (Stadtteil Sprendlingen 20 Stück, alle anderen Stadtteile je 10 Stück)

60 Stück Plakatständer/ Plakate

anlässlich der Kommunalwahl am 14.03.2021 aufzustellen.

Als jeweils ein Plakatständer zählen entweder Dreieckständer oder doppelseitige Ständer oder auch nur einseitige Plakate.

Diese Erlaubnis gilt vom 29.01.2021, 12.00 Uhr (*44. Tag vor der Wahl*) bis 14.03.2021 und wird unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs erteilt. Die Plakatständer bzw. Werbetafeln sind spätestens bis zum

19.03.2021

unaufgefordert zu entfernen.

Diese Erlaubnis gilt für Gemeindestraßen und für klassifizierte Straßen nur innerhalb der Ortsdurchfahrten.

Hinweis:

Die Straßenabschnitte auf der Hainer Chaussee zwischen „Am Taubhaus“ Höhe Feuerwehr und Heckenweg und „Geißberg“ zwischen „Am Hainer Berg“ und „Am Kleeweiher“ liegen außerhalb.

Hierfür ist eine separate Genehmigung bei Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden zu beantragen.

Volksbank Dreieich
Sparkasse Langen-Seligenst.
Postbank Frankfurt/M

KTO: 6500030
KTO: 39002712
KTO: 11663-602

BLZ: 505 922 00
BLZ: 506 521 24
BLZ: 500 100 60

IBAN: DE19 5059 2200 0006 5000 30
IBAN: DE94 5065 2124 0039 0027 12
IBAN: DE73 5001 0060 0011 6636 02

BIC: GENODE51DRE
BIC: HELEDEF1SLS
BIC: PBNKDEFF

Alle sich aus dieser Erlaubnis ergebenden Schadensfälle gehen zu Ihren Lasten.

Die in der Anlage beigefügten Auflagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Die Erlaubnis ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Roth
Verwaltungsfachangestellter

Anlage

Sondernutzung gem. § 16 Abs. 1 Hess. Straßengesetz vom 09.10.1962 (GVBl. I S 437)

Auflagen :

1. Am Tag nach der Veranstaltung sind sämtliche Plakatständer zu entfernen.
2. Eine andere Verwendung der Sondernutzungsfläche durch den Erlaubnisnehmer als zu dem beantragten Zweck ist ausgeschlossen.
3. An Verkehrszeichen und -einrichtungen (z. B. Ampelanlagen, Verkehrszeichenpfosten) dürfen keine Plakatständer angebracht bzw. aufgestellt werden. Widerrechtlich aufgestellte Plakatträger (z. B. auch an Lampenmasten, an denen sich Verkehrszeichen befinden) werden ohne weitere Ankündigung auf Ihre Kosten eingesammelt. Die Kosten betragen mindestens 50,00 €.
4. An gemeindlichen Einrichtungen (z. B. Buswartehallen, Bürgerhäusern, Sporthallen) dürfen keine Plakate angebracht bzw. angeklebt werden.
Im Bereich von Kindergärten ist das Plakatieren grundsätzlich untersagt.
5. An Straßen des überörtlichen Verkehrs (Kreis- und Landesstraßen) dürfen **außerhalb der Ortsdurchfahrt** keine Plakatträger aufgestellt werden. **Achtung:** die Ortsdurchfahrten sind nicht mit den Ortstafeln gleichzusetzen. Siehe Punkt 10 ff.
6. Eine Behinderung des Straßen- und Gehwegverkehrs darf nicht eintreten; Verkehrszeichen dürfen dadurch nicht verdeckt werden. Den Anordnungen der Polizei und des Ordnungsamtes muss nachgekommen werden.
7. Es ist darauf zu achten, dass sich die Plakatträger in einem „ordentlichen“ Zustand befinden.
8. Plakatierungen an **Kreis- und Landesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten**
Zuständigkeit: Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Straßenmeisterei Offenbach, 63263 Neu-Isenburg, Tel. 06102/ 75410, info.smhofheim@mobil.hessen.de, Kontakt aufnahme **vor** Aufstellung.
9. Das Plakatieren an den Vereinstafeln (Im OT Zellhausen: Mainflinger Str. / Höhe Bauman Markt sowie Babenhäuser Str. / Höhe Mainring und OT Mainflingen: Zellhäuser Str. / Höhe Tankstelle, Mainuferweg sowie Klein-Welzheimer Str.) sind **nicht** Teil der Plakatierungserlaubnis. Anfragen hierzu richten Sie bitte an den entsprechenden Vereinsring.
10. Beginn und Ende der Ortsdurchfahrten (Gekennzeichnet mit Hinweis OD)

10.1 OD Zellhausen:

L 3065 Babenhäuser Straße / Ecke Wiesenstraße in Richtung Babenhausen
Mainflinger Straße / Ecke Obergärten in Richtung Mainflingen
L 3065 Babenhäuser Straße / Höhe Ortstafel / Ortsausgang Richtung Babenhausen

10.2 OD Mainflingen:

K 185 Klein-Welzheimer Straße etwa Höhe Ortstafel
K 185 Zellhäuser Straße kurz vor dem Kreisel Ginkgoring
Siehe Markierungen